



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ausgabe Januar 2024)

zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern nach § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Vorbemerkung: AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer

1. Allgemeines

❶ Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG ausschließlich. ❷ Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der AN stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Geschäftsbedingungen des AN gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die Lieferung oder Leistung an den AG vorbehaltlos ausgeführt wird. ❸ Mündliche und telefonische Vereinbarungen sind ohne schriftliche Bestätigung des AN unwirksam. ❹ Sollte eine oder mehrere der nachstehenden Bestimmungen nichtig sein oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäfts.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

❶ Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Annahme von Aufträgen. ❷ Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewichte und Abmessungen sowie Verbrauchs- und Leistungsangaben sind unverbindlich und begründen keine Haftung des AN. ❸ An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der AN sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung des AN weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Verstöße hiergegen berechtigen den AN für die Anfertigung ein angemessenes Entgelt sowie einen darüber hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen. ❹ Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallendem Zeit- und Materialaufwand. ❺ Werden bei Anfertigung von Waren nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des AG Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der AG von sämtlichen Ansprüchen hieraus frei.

3. Vertragsschluss

❶ Gegenüber dem AG gilt, dass der von ihm unterzeichnete Auftrag ein bindendes Angebot ist. Der AN ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Überreichung oder Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem AG innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung oder Leistung zu erbringen. ❷ Der AG hat selbst die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die zum Betreiben der Geräte erforderlichen Medien (z.B. Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Abzugskamine, Durchbrüche usw.) richtig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der AG hat zusätzlich selbst evtl. erforderliche Erlaubnisse einzuholen, insbesondere bei Anschluss von Festbrennstoffherden und Dunstabzugshauben die Erlaubnis des örtlichen Kaminkehrers.

4. Preise

❶ Sämtliche Preise verstehen sich ab unseren Werken München bzw. Nürnberg zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen sind gesondert zu zahlen. Verpackung wird zu Selbstkosten abzüglich Entsorgungskosten berechnet und nicht zurückgenommen. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

5. Lieferung / Annahmeverzug

❶ Liefer- oder Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie vom AN ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. ❷ Der Beginn des vom AN angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung der dem AG obliegenden Mitwirkungspflichten voraus. ❸ Der AN ist zur Teillieferung berechtigt, falls ein Teil der bestellten Ware vorübergehend nicht lieferbar ist. Zusätzliche Versandkosten werden dann vom AN getragen. ❹ Höhere Gewalt, durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstige Umweltschäden sowie beim AN oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen durch Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, die den AN ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der AN hat den AG unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses zu informieren. Kann der AN auch nach angemessener Fristverlängerung nicht leisten, sind sowohl der AG als auch der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ❺ Kommt der AN in Verzug, kann der AG – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 % bis zur Höhe von im Ganzen 10 % vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Leistung verlangen. Im Übrigen bleibt das Recht des AG zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem AN gesetzten Nachfrist unberührt. ❻ Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind auch nach Ablauf einer dem AN gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird. ❼ Kommt der AG in Annahmeverzug, kann der AN eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen vollständig zu Lasten des AG.

6. Gefahrübergang

❶ Eine eventuell vereinbarte Lieferung erfolgt ab unseren Niederlassungen München bzw. Nürnberg und zwar ausschließlich auf Kosten und Gefahr des AG. Dies gilt auch bei Franko-Lieferungen. Versandweg, Verpackung und sonstige Sicherungen bleiben – unter Ausschluss der Haftung – der Wahl des AN überlassen. ❷ Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den AG über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge des AN erfolgt. Dies gilt entsprechend auch für Teilleistungen.

7. Montage

❶ Die Lieferung aller Geräte erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich ohne Montage. ❷ Die Montage von Geräten umfasst den Transport zum Aufstellplatz, das Aufstellen und das Ausrichten der Geräte. Ausdrücklich nicht enthalten sind a) sämtliche Energie-, Wasser-, Ablauf-, Rauchrohr-, Wrasen- sowie Ab- und Zuluftanschlüsse der Geräte. Diese haben durch zugelassene Fachinstallateure zu erfolgen. b) Feinregulierung sämtlicher Brennstellen von Gasgeräten, nach bauseits erfolgtem Gasanschluss. c) alle eventuell erforderlichen Maurer- Stemm-, Brech-, Bohr- und Putzarbeiten. ❸ Eventuell notwendige Änderungs- und/oder Anpassungsarbeiten insbesondere aufgrund unebener Wände und Fußböden sowie Ecken außer rechten Winkeln werden nach Zeit- und Materialanfall berechnet.

bitte wenden

④ Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen sind nach den Erfordernissen unserer Geräte zu verlegen. Eventuell erforderliche Änderungen an unseren Geräten oder an den Ver- und Entsorgungsleitungen infolge falscher Angaben über örtliche Gegebenheiten, Nichteinhaltung von uns vorgegebener oder uns vom AG angegebener Baumaße und Bauausführungen oder sonstigen Hindernissen gehen zu Lasten des AG. ⑤ Vor Beginn der Montagearbeiten hat uns der AG die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß des AG gegen diese Verpflichtung führt zum Verlust eventueller Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass Schäden an o.a. Leitungen oder Statik entstehen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. ⑥ Der AG hat sicherzustellen, dass die Montage zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Unterbrechung erfolgen kann. Verzögert sich die Montage durch nicht vom AN zu vertretenden Umstände, trägt der AG die Kosten für anfallende Wartezeit sowie zusätzlich erforderliche An- und Abfahrten des AN. ⑦ Der AG hat die Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung durch den AN abzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Ebenso gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die gelieferte Ware in Gebrauch genommen wurde. ⑧ Die Kontrolle der Arbeit unserer Monteure und Bescheinigung ihrer Arbeitsnachweise liegen im Interesse des AG. Erfolgt eine Bescheinigung seitens des AG nicht, so sind die Angaben der Monteure ohne Einrede für die Berechnung gültig.

8. Sachmängelhaftung

① Der AG hat die Ware unverzüglich nach Übergabe / Ablieferung auf Sachmängel zu überprüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem AN unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware als vertragsgemäß, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. ② Zeigt sich ein Mangel später, so muss der AG diesen dem AN unverzüglich nach Entstehen oder Bekanntwerden des Mangels, spätestens innerhalb 14 Tagen, schriftlich anzeigen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Mündliche und/oder verspätete Mängelrügen können nicht berücksichtigt werden. ③ Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. ④ Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, gewährt der AN für Mängel der Ware zunächst das Recht auf Nacherfüllung. Dabei ist der AN berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des AG die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) festzulegen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen, insbesondere bei unerheblichen Mängeln, steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. ⑤ Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Übergabe / Ablieferung der Ware an den AG. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden durch den AN. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs.1 BGB und 634a Abs.1 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt, gelten diese. ⑥ Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den AN.

9. Zahlungsbedingungen

① Ersatzteil-, Montage- und Kundendienstrechnungen sind spätestens innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zahlbar. ② Alle sonstigen Rechnungen sind rein netto ohne Abzug zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Lieferung. ③ Kommt der AG mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des AN- ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu zahlen, soweit der AN nicht einen höheren Schaden nachweist. ④ Stellt der AG seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung angeordnet, so wird die Gesamtforderung des AN sofort fällig, auch falls Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen sollten oder eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden sein sollte. ⑤ Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. ⑥ Wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des AG von ihm nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

10. Eigentumsvorbehalt

① Der AN behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher seiner gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. ② Solange der AN Eigentum an der Ware hat, hat der AG ihm einen Besitzwechsel der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ebenso etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG dem AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der AN rechtzeitig geeignete Schritte zur Wahrung seiner Rechte einleiten kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der AG für den dem AN entstandenen Schaden. ③ Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Zur Weiterveräußerung ist der AG nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN berechtigt. Der AG verpflichtet sich schon jetzt, die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den AN abzutreten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des AN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der AN verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. ④ Wird die Ware – während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts - mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Verkehrswerts seiner Ware zum Wert der anderen bearbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der AG wird die neue Sache mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt kostenlos für den AN aufbewahren. ⑤ Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

① Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. ② Für Verträge mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand München als vereinbart. ③ Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in München.